

Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein
Fachbereich 2
Schulstraße 6a
67742 Lauterecken
- ausschließlich per E-Mail -

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender: Landrat Ralf Leßmeister
Kreisverwaltung Kaiserslautern
67657 Kaiserslautern

Leitender Planer: Dr. Hans-Günther Clev

Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1
67655 Kaiserslautern
Fon: 0631 205774-0
Fax: 0631 205774-20
E-Mail: gs@pg-westpfalz.de
Internet: www.pg-westpfalz.de

Bankverbindung: Konto der Landesoberkasse
Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
FB2/610-13/087/0007.005

Mein Zeichen
Meine Nachricht vom
41/1 W-532

Bearbeitung
Telefon
Frau Dr. Ries
0631 205774-14

Datum
17.03.2026

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Windpark am Galgenberg – Neufassung I“ der Ortsgemeinde Rothselberg;

hier:

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (§ 4a Abs. 2 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz am o. g. Verfahren.

Gemäß Planunterlagen ist Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanung die 2. Änderung und Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes „Windpark am Galgenberg – Neufassung I“, die die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering einer bestehenden WEA schaffen solle. Ziel der Repowering-Maßnahme sei es, die bestehende, veraltete Windenergieanlage (benannt als WEA B1) durch eine moderne, leistungsfähigere Anlage zu ersetzen und damit den Ausbau erneuerbarer Energien in der Region aktiv voranzutreiben.

Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz ist zu dem o. g. Vorhaben folgendes festzustellen:

Darlegung des Verfahrensprozesses der laufenden 4. Teilfortschreibung ROP IV Westpfalz im Bereich Windenergie:

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 2020).

Rheinland-Pfalz erhöht und beschleunigt den Ausbau der Windenergienutzung unter angemessener Berücksichtigung der berührten Interessen durch ein Landesgesetz. Das Land Rheinland-Pfalz hat sich dazu entschieden, die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung mit der Erreichung der Flächenbeitragswerte zu beauftragen. Der Flächen-

Mitglieder:

Kreisfreie Städte Stadt Kaiserslautern, Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken
Landkreise Donnersbergkreis, Landkreis Kaiserslautern, Landkreis Kusel, Landkreis Südwestpfalz
Kammern Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Handwerkskammer der Pfalz, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Verbände Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände e.V., Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz

beitragswert des Stichtages 31.12.2027 soll in jeder Planungsregion jeweils bis zum 31.12.2026 mit mindestens 1,4 v. H. erreicht werden. Mit dem ersten Landesgesetz zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes hat die Planungsregion Westpfalz nunmehr bis spätestens zum 31. Dezember 2029 durch eine Beschlussfassung über die Ausweisung von Windenergiegebieten das regionale Teilflächenziel von mindestens 2,00 v. H. zu erreichen. Zur Feststellung der Verträglichkeit sind dabei die im Rahmen der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV RLP (geänderten) landesplanerischen Vorgaben (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) zu beachten bzw. zu berücksichtigen ebenso wie weitere fachgesetzliche Vorgaben bzw. Neuerungen.

Entsprechend hat der Regionalvorstand der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 31.12.2022 folgenden Aufstellungsbeschluss gefasst:

„Die Regionalvertretung beschließt die Einleitung der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz in den Bereichen Besondere Funktion Gewerbe, Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung sowie Energie. Die Überarbeitungen der drei genannten Kapitel des ROP IV Westpfalz schließen etwaige – daraus resultierende – Anpassungsbedarfe in anderen Kapiteln ein.“

Weiterhin hat die Regionalvertretung am 06.12.2023 folgenden Beschluss einer Rotor-Out-Regelung für Windkraftanlagen in der Region Westpfalz gefasst:

„Die Grenzen der Vorranggebiete für Windenergienutzung sind eingehalten, wenn der Mastfuß der Windenergieanlage vollständig innerhalb des jeweiligen Gebietes liegt. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder sonstige Teile von Windenergieanlagen ist – soweit rechtlich möglich – zulässig (Rotor-Out-Regelung).“

Am 27.05.2025 hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz folgende Beschlüsse gefasst:

„Vor Eintritt in die Offenlagephase der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz wird die laufende Teilfortschreibung in zwei (im weiteren Verlauf zeitlich gestaffelte) Teilbereiche aufgetrennt: „Windenergie“ einerseits und „Besondere Funktion Gewerbe / Schwellenwerte Wohnbauflächenausweisung“ sowie „Vorbehaltsgebiete FFPVA“ andererseits. Dabei wird der Teilbereich „Windenergie“ zur Einhaltung der stringenten Terminvorgaben des Landes zeitlich prioritär vorangetrieben.“

Unter der Voraussetzung der o. g. Beschlussfassung der Regionalvertretung zur Verfahrensabtrennung wurden weiterhin folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Regionalvertretung beschließt die 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz im Bereich „Windenergie“ (Kap. II.3.2) als Entwurf zur Offenlage.“

„Die Regionalvertretung beschließt zudem die Offenlage des v. g. Teilbereichs Windenergie gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 1 LPlG RLP.“

Aktuell liegt ein Planungsstand Vorranggebiete Windenergienutzung der laufenden 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz (Stand: Offenlagebeschluss: 27.05.2025) vor. Der Planentwurf wurde vom 12. August 2025 bis einschließlich 26. September 2025 öffentlich ausgelegt. Anregungen und Hinweise konnten bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist (bis einschließlich 15. Oktober 2025) schriftlich oder elektronisch gegenüber der Planungsgemeinschaft Westpfalz vorgebracht werden. Bis einschließlich 29. Oktober 2025 wurden noch einzelnen Gebietskörperschaften bzw. (Fach-)Behörden ausnahmsweise Fristverlängerungen gewährt. Derzeit läuft seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen bzw. Einwände. Nach dem bisherigen Zeitplan hätte in der Vertretungssitzung am 03.12.2025 der Beschluss des Entwurfs zur Genehmigung des Kapitels Windkraft angestanden. Indes hat das Ergebnis der Offenlage, v. a. vor dem Hintergrund von erheblichen Einwänden aus dem Bereich des Naturschutzes aber auch anderer Stellen, wie dem Bereich Luftfahrt und einzelner anderer Hinweise, die Notwendigkeit der Überarbeitung der Methodik (inkl. SUP und FFH-Vorprüfung) aufgezeigt, so dass eine erneute Offenlage zu erfolgen hat. Die Regionalvertretung hat am 03.12.2025 wie folgt beschlossen:

„Die Regionalvertretung schließt sich der Empfehlung des Regionalvorstandes an und beschließt, den vorliegenden Entwurf nicht zur Genehmigung vorzulegen und stattdessen

eine zweite Offenlage des Kapitels Windkraft im ersten Halbjahr 2026 nach inhaltlicher Überarbeitung anzustreben.“

Weiter hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz in ihrer Sitzung vom 25. Februar 2026 die Anhörung und öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans (ROP) Westpfalz, Teil B Gewerbe, Wohnen und Energie (Teil Freiflächen-Photovoltaik) beschlossen. Das Anhörungsverfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen in der Zeit vom 17. März 2026 bis einschließlich 30. April 2026. Anregungen und Stellungnahmen können bis einschließlich 18. Mai 2026 abgegeben werden.

Regionalplanerische Beurteilung der geplanten Vorhaben:

Gemäß rechtskräftigen ROP IV Westpfalz i. d. F. der 3. Teilfortschreibung ist der Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Windpark am Galgenberg – Neufassung I“ in der Ortsgemeinde Rothselberg als Sonstige Freifläche dargestellt und wird anteilig von einem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28 ROP IV Westpfalz) sowie anteilig von einem Vorranggebiet Windenergienutzung (Z 56 ROP IV Westpfalz) überlagert.

Gemäß dem aktuellen Planungsstand Vorranggebiete Windenergienutzung der laufenden 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz (Offenlagebeschluss 27.05.2025) würde der in der vorliegenden Plankarte dargestellte Geltungsbereich anteilig (südlicher Teil) in der potentiellen Vorranggebietskulisse Windenergie liegen. **Mit Verweis auf die Ausführungen der textlichen Festsetzungen (Höchstwerte zur Höhe der baulichen Anlagen) weisen wir grundsätzlich darauf hin, dass § 4 Abs. 1 Satz 5 WinBG die Anrechnung von Flächen mit Höhenbeschränkungen auf den Flächenbeitragswert nach § 3 Abs. 1 WindBG ausschließt.** Diesen Aspekt bitten wir im Kontext der gemäß aktuellen Planstand dargelegten anteiligen Überlagerung mit der Vorranggebietskulisse Windenergie 4. Teilfortschreibung ROP IV Westpfalz zu prüfen und den Sachverhalt mit der zuständigen Landesplanungsbehörde abzustimmen.

Aufgrund des oben dargelegten aktuellen Verfahrensstandes der laufenden 4. Teilfortschreibung ROP IV Westpfalz Teilbereich Windenergie kann aus regionalplanerischer Sicht jedoch derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Insbesondere die weitreichenden Einwände aus dem Themenkreis des Naturschutzes und der Forstverwaltung sowie aus dem Bereich Luftfahrt erfordern eine Überarbeitung der Flächenkulisse auf Basis einer angepassten Methodik (u. a. bezüglich der SUP sowie der UVP-Vorprüfungen der NATURA-2000-Gebiete). Eine (anteilige) Rücknahme von Flächen des aktuellen Planungsstandes gemäß Offenlagebeschluss 27.05.2025 kann nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit der gegenständliche Standortbereich hiervon betroffen ist, kann zum derzeitigen Stand nicht abschließend beurteilt werden.

Die vorgeschlagene Kulisse an Vorranggebieten Windenergienutzung erhebt keinen Exklusivitätsanspruch, es können weiterhin zusätzliche kommunale Sondergebiete ausgewiesen werden. Im Zuge der Bauleitplanung sind die im Landesentwicklungsprogramm und den regionalen Raumordnungsplänen enthaltenen Ziele zu beachten und die jeweiligen Grundsätze im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Entsprechend wird aus regionalplanerischer Sicht zur Klärung der planungsrechtlichen Voraussetzungen und etwaige Beeinträchtigungen sowie zur Feststellung der Verträglichkeit nicht allein auf die für die Windkraft gemäß Vierte TF LEP IV RLP gefassten Ziele und Grundsätze (insbesondere Z 163 d (i. V. m. Z 57 3. TF ROP IV Westpfalz), G 163 g, Z 163 h, Z 163 i 4. TF LEP IV RLP), die es im Rahmen des o. g. Verfahrens zu beachten bzw. zu berücksichtigen gilt, verwiesen. Auf die darin enthaltenen Maßgaben und Anforderungen wird vollumfänglich verwiesen. Weiterhin wird insbesondere im Rahmen fachgesetzlicher Anforderungen zugleich und in hohem Maße die Beteiligung der hierfür zuständigen Fachbehörden angeraten. In diesem Kontext wird zudem ergänzend (beispielhaft, nicht abschließend) auf den Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz (2023) sowie auf die Windenergieflächen-Potenzialanalyse des Landes durch das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) hingewiesen.

Die gemäß Z 163 d LEP IV RLP benannten natur-, artenschutz- und wasserschuttfachlichen (u. a. Wasserschutzgebiete) sowie forstwirtschaftlichen und landschaftsbezogenen Ausschlusskriterien sind zu beachten bzw. die angeführten Aspekte mit zu berücksichtigen. Wir empfehlen daher, sofern noch nicht

erfolgt, eine entsprechende Beteiligung der zuständigen Fachbehörden zur Abstimmung und Prüfung etwaiger Betroffenheiten. **In diesem Zusammenhang empfehlen wir auch eine Klärung und Abstimmung (des Umfangs) etwaiger natur- und artenschutzfachlicher (Vor-) Prüfungen, auch bei indirekten Betroffenheiten zu angrenzenden oder im Umfeld befindlicher FFH-, Vogelschutz-, Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete ebenso wie etwaige im Plangebiet verortete Biotopkomplexe mit den zuständigen Fachbehörden gemäß aktueller landesplanerischer und fachgesetzlicher Regelungen sowie aktuelle fachgesetzliche Maßgaben zum Aspekt Festlegung von Minderungsmaßnahmen. Es wird entsprechend angeregt, die Inhalte und den Umfang des Umweltberichts ebenfalls mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.**

Gemäß G 163 g LEP IV RLP, 4. TF, ist das Konzentrationsgebot (d. h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert. Zugleich soll aber dennoch angestrebt werden, größere Windparks mit mehreren Anlagen zu etablieren, um auch künftig eine Beeinträchtigung der Landschaft durch eine Vielzahl von Einzelanlagen zu vermeiden. **Im Sinne einer sachgerechten Abwägung wird angeregt, die Planunterlagen im weiteren Verfahrensprozess entsprechend zu ergänzen.**

Im Kontext des gemäß Z 163 h LEP IV RLP erforderlichen Mindeststandards sollen von Windenergieanlagen mindestens 900 m zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten eingehalten werden. In diesem Kontext weisen wir weiterhin vorsorglich daraufhin, dass gemäß Informationen durch die Oberste Landesplanungsbehörde nunmehr auch in Bezug auf bebaute Außenbereiche, die ein reines, allgemeines, dörfliches oder besonderes Wohngebiet oder ein Dorf-, Misch-, Kerngebiet oder ein urbanes Gebiet darstellen – anders als bei Aussiedlerhöfen (privilegierte Vorhaben im Außenbereich ohne planungsrechtlichen Status als Siedlungsgebiet) – bei der Errichtung einer WEA die Zielvorgabe greift. **Seitens der Regionalplanung ist festzustellen, dass gemäß einem Abgleich der vorgelegten Planzeichnung mit den im Rauminformationssystem des Raumordnungskatasters dargestellten Pufferzonen die gemäß Planzeichnung geplante WEA außerhalb der 900 m Pufferzone läge. Demgegenüber fehlen in den Planunterlagen erläuternde Ausführungen, für den entsprechenden Umfang der dargestellten Sonderbaufläche. Weiterhin scheint zugleich gemäß einem Abgleich der vorgelegten Planzeichnung mit den im Rauminformationssystem des Raumordnungskatasters dargestellten Pufferzonen eine Unterschreitung der Pufferzone 720 m im nördlichen Teil des dargestellten Geltungsbereichs gegeben. Entsprechend wird eine Überprüfung empfohlen. Sofern noch nicht erfolgt, sollte der Aspekt „Aussiedlerhöfe“ für die Sonderbaufläche ebenfalls vorsorglich überprüft werden.**

Aus regionalplanerischer Sicht nicht verständlich und vollumfassend nachvollziehbar dargelegt sind die gemäß Z 163 i LEP IV RLP, Vierte TF im Zuge von Repoweringmaßnahmen zu beachtenden Maßgaben (landesplanerische Erfordernisse). So führt dieses Ziel wie folgt aus: „Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist besonders zu fördern. Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neue Anlage oder die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlage oder alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.“ **Im weiteren Verfahrensprozess wird eine entsprechende Ergänzung der Planunterlagen angeregt. Weiterhin ist aus regionalplanerischer Sicht mit der zuständigen Landesplanungsbehörde zu klären, ob für den Flächenabschnitt der geplanten Erweiterung des Sondergebietes, welcher mit Verweis auf Z 163 i LEP IV RLP aufgrund von Mindestabstandsvorgaben lediglich für Repowering vorbehalten scheint, eine ggf. gesonderte Darstellung in der Planzeichnung vorzunehmen ist bzw. eine Verifizierung in den textlichen Festsetzungen oder ergänzende Ausführungen im Begründungsteil zu erfolgen habe.**

Aufgrund der Lage des geplanten Geltungsbereichs im unmittelbaren Umfeld entlang der L372 ergeht seitens der Geschäftsstelle der Hinweis, dass im Zuge eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage der 4. TF des ROP IV Westpfalz Teilbereich Windenergie nach einer ersten Sichtung auch Hinweise zu Mindestabständen zu Infrastrukturtrassen, u. a. zu klassifizierten Straßen, erfolgten. **Entsprechend wird aus regionalplanerischer Sicht, sofern noch nicht erfolgt, vorsorglich eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (u. a. Straßen,**

Energiefreileitungstrassen, Richtfunkstrecken) empfohlen.

Mit Verweis auf die Ausführung zum Beschluss der Rotor-Out-Regelung für Windkraftanlagen in der Planungsregion Westpfalz bitten wir um bauleitplanerische Überprüfung dieses Aspekts auch im Zuge der o. g. Planänderung. Dieser Aspekt sollte, sofern noch nicht erfolgt, auch mit Verweis auf die Flächennutzungsplanebene, ggf. mit der zuständigen Landesplanungsbehörde geklärt werden.

Die bauleitplanerischen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind grundsätzlich mit der zuständigen Landesplanungsbehörde zu klären und abzustimmen.

In diesem Kontext ist einerseits auf die Ausführungen in den Planunterlagen hinzuweisen, wonach sich die geplante WEA auf der Gemarkung Rothselberg in der VG Wolfstein-Lauterecken, ehemals VG Wolfstein befände. Für die ehemalige VG Wolfstein bestünde ein aktuell rechtskräftiger Flächennutzungsplan (2. Teilfortschreibung) aus dem Jahr 2017. Dieser stelle die Fläche teilweise als Flächen für die Landwirtschaft und teilweise südöstlich als in Planung befindliche Sonderbaufläche dar. (Vgl. Begründung, S. 12). Eine FNP-Änderung im Parallelverfahren ist der Geschäftsstelle der PGW derzeit nicht bekannt. Andererseits ist auf die derzeit laufende Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein hinzuweisen. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein lag zwischen dem 28.02.2025 und 14.04.2025 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich aus. Hierzu erging seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz eine Stellungnahme mit Schreiben vom 10.06.2025. **Es wird eine Klärung dieses Sachverhalts mit der zuständigen Landesplanungsbehörde angeraten. Die Verfahrensunterlagen sind entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.** Gemäß Planunterlagen erfolgt i. S. d. o. g. Verfahrens eine Erweiterung des Geltungsbereiches. Eine sonstige Änderung des Geltungsbereichs des wirksamen Bebauungsplanes scheint damit nicht vorgesehen. Inwieweit dieser mit den landesplanerischen Vorgaben des LEP IV RLP, Vierte TF sowie aktueller fachgesetzlicher Regelungen (u. a. Fachbeitrag Artenschutz) noch übereinstimmt, ist in den Planunterlagen nicht dargelegt. **Sofern noch nicht erfolgt, wird um Klärung dieses Sachverhalts mit der zuständigen Landesplanungsbehörde angeraten.**

Erlauben Sie uns aus regionalplanerischer Sicht ergänzend folgenden grundsätzlichen Hinweis zum Aspekt Ausgleichsflächen: Die Energiewende und der Klimaschutz erfordern einen verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien. In der Region Westpfalz ist hierbei ein anhaltender Zubau landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere durch FFPVA, zu erkennen. Hinsichtlich des Aspekts Ausgleichsflächen wird entsprechend grundsätzlich angeregt zu prüfen, ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Kontext der Zielaussagen der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) zu entwickeln und einen Fokus auf Maßnahmen, ohne einen landwirtschaftlichen Flächenentzug zu legen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Elke Ries